

Verordnung der Samtgemeinde Hankensbüttel über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72), §§ 6,8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366), und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 09. Mai 2011 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Straßen in diesem Sinne sind auch Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen. Hierzu gehören die Fahrbahn, Gossen (einschl. Straßenabläufe) sowie - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Art und Umfang der Reinigungspflicht - soweit sie durch Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel den Anliegern übertragen worden ist - richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht in diesem Rahmen umfasst
 1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, Kräutern und Gras (§ 3). Die Reinigung umfasst nicht den Rückschnitt von Bepflanzungen des öffentlichen Straßenraums.
 2. den Winterdienst, insbesondere die Schnee- und Eisräumung sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel (§ 5).

§ 3 Reinigung der Straßen

- (1) Die Reinigung der Straßen ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis 18.00 Uhr vorzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke, die an die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet angrenzen. Die Reinigungspflicht in diesen Fällen umfasst die Straßenflächen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse.
- (3) Treten im Laufe des Tages besondere Verunreinigungen ein (z.B. durch Belieferung von Grundstücken mit Baustoffen, Brennstoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Zweige oder Äste), so sind diese vom Verpflichteten ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG, § 32 StVZO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder durch sonstige geeignete Weise vorzubeugen, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Gassen, Rinnsteine, Gräben, Straßenabläufe und Hydrantendeckel gefegt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 21.00 Uhr, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m vom Schnee frei zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder – wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn frei zu halten. Die Räumspflicht nach Satz 2 gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein ausgebauter Gehweg vorhanden ist.
- (2) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) Bei Glätte sind in der Zeit von 7.00 – 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8.00 – 21.00 Uhr, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut zu halten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen in einer Breite von 1,00 m neben der Fahrbahn oder – wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen), wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Winterglätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - an besonders gefährlichen Stellen (z.B. steile Treppen, Rampen, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken).
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (6) Die Gossen und Einlaufschächte sind bei einsetzendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich vornimmt
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 im Laufe des Tages eingetretene besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bei Schneefall die Gehwege nicht in der bezeichneten Art und Weise von Schnee freihält
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bei Glätte die Gehwege nicht in der bezeichneten Art und Weise bestreut hält
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Salz oder sonstige auftauende Stoffe als Streumittel verwendet
 6. entgegen § 4 Abs. 6 Gossen und Straßenabläufe nicht schnee- und eisfrei hält
 7. entgegen § 4 Abs. 2 den Fußgänger- und Fahrverkehr durch nicht ordnungsgemäß auf dem Fahrbahnrand gelagerten Schnee und Eis mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert
 8. entgegen § 4 Abs. 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen oder die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Schnee und Eis von den Grundstücken auf die Straße schafft
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Hankensbüttel, 09. Mai 2011

Andreas Taebel
Samtgemeindebürgermeister

L.S.